

vom hohen Fluge, den die im Leiden geläuterte Seele nimmt. Das Feuer läutert Silber und Gold, verzehrt aber Stroh und Holz. Nur der Geist eines heiligen Paulus, der Geist Christi, weiß aus dem Leiden zu gewinnen. Nur Christensinn bringt die Kraft auf zu Leiden, nicht, weil er muß, sondern weil es Gott will.

Das ist gewiß eine reiche Fülle von homiletisch verwertbaren Gedanken. Sie wurde im engen Anschluß an den Text nach den Regeln einer nüchternen Wortsinnsklärung durch Herausstellung des allgemein Gültigen gewonnen. Dabei blieb die Frage nach der Natur des Dornes, die den Geschichtsforscher und Exegeten interessiert, offen. Man sieht deutlich, wie beide Methoden auseinandergehen.

(Fortsetzung folgt.)

## Der neue Erlaß des heiligen Offiziums über die bischoflichen Reservatsfälle.

Von Dr. D. Brümmer O. P., Univ.-Prof. in Freiburg (Schweiz).

Am 13. Juli 1916 hat das heilige Offizium auf ausdrücklichen Befehl des Heiligen Vaters eine hochbedeutende Instruktion über die bischöflichen Reservatsfälle erlassen. Zunächst fällt es auf, daß dem heiligen Offizium und nicht der neuen Sakramentskongregation diese Angelegenheit übertragen wurde. Da es sich ja hier handelt um Verordnungen, welche die Spendung des Fußakramentes betreffen, sollte man meinen, die Sakramentskongregation sei am meisten zuständig. Verschiedene Gründe mögen maßgebend gewesen sein, um trotzdem das heilige Offizium mit dieser Instruktion zu betrauen. Die Sakramentskongregation besaß sich nämlich vorwiegend mit Dispensen von kirchenrechtlichen Erfordernissen beim Sakramentenempfang; hingegen trägt das heilige Offizium Sorge für die ganze Glaubens- und Sittenlehre (»doctrinam fidei et morum tutatur«).<sup>1)</sup> Durch den neuen Erlaß werden nun keine Dispensen in Reservatfällen erteilt, sondern es wird ein neues Gesetz aufgestellt. Um diesem Gesetze, das ohne Zweifel einen weittragenden Einfluß auf die christlichen Sitten ausüben wird, größeren Nachdruck zu verleihen, beauftragt der Heilige Vater das heilige Offizium, welches die erste und höchste unter den römischen Kongregationen ist, mit dessen Redaktion und Verkündigung. Daß aber dieser neue Erlaß wirklich allgemeine Gesetzeskraft besitzt, scheint sicher zu sein, obgleich die Ueberschrift bloß lautet: »Super easum conscientiae reservationibus Instructio.« Denn es heißt in der Einleitung: »S. Congregatio S. Officii . . . de expresso mandato SSmi D. N. Benedicti XV. . . haec cum omnibus et singulis Rmis locorum Ordinariis decretorie omnino ac preeceptive communicanda statuit.« — Freilich hebt dieses neue Gesetz nicht alle früheren diesbezüglichen Verordnungen gänzlich auf, sondern

<sup>1)</sup> Const. „Sapienti consilio“ d. 29 Julii 1908, (Act. Ap. Sed. I, 9.)

ergänzt sie nur und ändert sie nur in einigen Punkten: „praecedentibus ad rem dispositionibus novas pro opportunitate temporum superaddens.“ Also bleiben offenbar alle früheren Gesetze in Kraft, soweit sie mit der neuen Instruktion nicht im Gegensatz stehen.

Der Zweck dieses neuen Gesetzes ist offenbar, die Reserveate einzuschränken, ja soweit möglich überhaupt zu verhüten. Die Reservation ist ja nur ein außer gewöhnliches Heilmittel (remedium extraordinarium), um außergewöhnliche Missstände unter den Gläubigen zu beseitigen (n. I). Durch sie können für den Beichtvater sowohl wie für das Beichtkind allerhand Beschwerden entstehen, die womöglich zu vermeiden sind (»et confessariis et poenitentibus inevitabiles reservationum molestias vitabunt« [n. 8]). Um nun diesen Zweck zu erreichen, wendet der neue Erlass drei Mittel an: 1. werden die Zahl und Art der bischöflichen Reserveate eingeschränkt; 2. wird deren Absolution erleichtert; 3. werden Vorbeugungsmaßregeln getroffen, damit Reserveate möglichst selten vorkommen.

### 1. Die Zahl und Art der Reserveate werden eingeschränkt.

a) Künftig hin dürfen in einer Diözese nicht mehr als drei oder höchstens vier bischöfliche Reserveate bestehen (n. 2). Diese Verordnung wird gewiß von allen Beichtvätern begrüßt werden. Früher waren die Reserveate in einigen Diözesen sehr zahlreich. Wiederholt mußte die römische Kurie die Zahl der Reserveate vermindern. So trug die Konzilskongregation dem Bischof von Belcastro auf, seine Reserveate wenigstens bis auf 11 oder 12 zu reduzieren.<sup>1)</sup> Clemens VIII. setzte die Zahl der den Ordensobern reservierbaren (nicht reservierten) Fälle auf 11 fest.<sup>2)</sup> In den meisten belgischen Diözesen betrug die Zahl der bischöflichen Reserveate 8—11.<sup>3)</sup> Mir ist eine andere Diözese bekannt, wo es sogar 18 bischöfliche Reserveate gab. Dieses hat nun ein Ende. Einige Bischöfe haben von ihrer Befugnis, sich Reserveate für ihre Diözese aufzustellen, vollständig Abstand genommen, so daß die neue Instructio keine praktische Bedeutung für diese Diözesen hat. Wenn aber die Bischöfe auch fernerhin Reserveate für ihre Diözesen aufzustellen wollen, so dürfen sie nicht bloß die angegebene Zahl nicht überschreiten, sondern sie müssen die einzelnen Reserveate auch genau bestimmen („specifice determinandi“). Es scheint, daß die species moralis infima der reservierten Sünde angegeben werden muß, so wie das Beichtkind sie auch zu beichten hat. Daher dürfte meines Erachtens der Bischof sich z. B. nicht alle homosexuellen Sünden in globo reservieren, sondern er müßte angeben, ob er damit die Molerties oder die Sodomie u. s. w. meine. Beispielsweise seien hier angeführt die drei Fälle, die der Bischof von Leitmeritz sich vom 3. Dezember 1916 an reserviert hat: 1. Perduellio; 2. Sacrilegium

<sup>1)</sup> Benedict. XIV, de synod. dioeces. lib. 5, c. 5, n. 4. — <sup>2)</sup> Const. „Sanctissimus“ d. 26. Maii 1593. — <sup>3)</sup> In Gent 8, in Mecheln und Brügge 9, in Lüttich 10, in Namur 11. (De Smet, Tractatus de cas. reserv. Brugis 1914.)

reale sensu strictiori, inquantum sc. est violenta vel furtiva ablatio paramentorum et vasorum, quae benedictione aut consecratione indigent; 3. Procuratio abortus, seu quaevis et qualisunque voluntaria destructio foetus humani concepti ante partum.

b) Was die Art der zu reservierenden Sünden angeht, bestimmt die neue Instructio, was bereits früher wiederholt von der römischen Kurie verordnet wurde,<sup>1)</sup> nämlich:

α) Es sollen nur besonders schwere Sünden reserviert werden («crimina graviora et atrociora»), wie z. B. Meineid, Mord u. s. w.

β) Von der Reservation seien (für gewöhnlich wenigstens, „generatim“) ausgeschlossen nicht bloß alle inneren Sünden (z. B. häretische Gedanken), sondern auch alle jene Fehler, die mehr aus menschlicher Schwachheit, als aus Bosheit geschehen. So dürfte z. B. das Laster der Onanie kaum geeignet sein als Reservatfall.

γ) Der Bischof soll sich keine Fälle reservieren, deren Absolution bereits von Rechts wegen dem Papste vorbehalten ist, z. B. Häresie, Lesen von häretischer Büchern. Fast dasselbe gilt auch von den Fällen, die von Rechts wegen mit einer censura nemini reservata behaftet sind. Uebrigens dürfte dieser letzte Fall kaum praktisch sein, da derartige Zensuren wohl noch bestehen, aber doch heutzutage sehr selten vorkommen. Die Bischöfe werden auch erinnert an die schon vom tridentinischen Konzil<sup>2)</sup> erlassene Vorschrift; sie sollen nämlich nur höchst selten und mit großer Vorsicht ihre Reserve mit der Exkommunikation oder anderen Strafen beschweren. Der Grund ist der, weil heutzutage solche bischöfliche Exkommunikationen oder andere Kirchenstrafen auf sündhafe Laien meistens gar keinen Eindruck mehr machen. Im Gegenteil spotten sie oft darüber und kehren der Religion vollständig den Rücken. Bei Klerikern liegt die Sache freilich anders. Wenn daher z. B. ein Bischof seinen Klerikern unter Strafe der ihm vorbehaltenen Suspension den Theaterbesuch verboten hätte, so könnte er diese Verordnung auch jetzt noch nach der neuen Instructio aufrecht halten.

## 2. Die Absolution der bischöflichen Reservatfälle wird erleichtert.

Denn dieselbe kann öfters gegeben werden:

- a) vom gewöhnlichen Beichtvater; b) von den Volksmissionären;
- c) vom Pfarrer; d) vom Pönitentiar an Kathedral- oder Kollegiatkirchen und den auswärtigen Defanen.

a) Der gewöhnliche Beichtvater kann von den bischöflichen Reservaten absolvieren:

α) Die Kranken, welche ans Haus gebunden sind und die also nicht auswärts beichten können. Im lateinischen Text heißt es:

<sup>1)</sup> Die früheren römischen Erlassa sind zusammengestellt und erläutert von Benedikt XIV. (de synod. dioeces. lib. 5, c. 5.). — <sup>2)</sup> sess. 25, de reform. c. 3.

„cum aegrotis qui domo excedere non valent, confiteri volentibus.“ Damit sind auch einbegriffen alte gebrechliche Leute, die zu Hause die heiligen Sakramente empfangen. Senectus et ipsa est infirmitas. Ferner sind eingeschlossen alle kranken oder rekonvaleszenten Insassen von Hospitälern und anderen Anstalten, auch wenn sie in der Hauskapelle beichten; sie sind eben aus Haus gebunden. Nicht aber sind eingeschlossen die gesunden Straflinge in Gefängnissen und andere Internierte. Indes gewähren die Bischöfe zuweilen ausdrückliche Vollmachten in dem letzten Falle. So bestimmt z. B. der Bischof von Leitmeritz: „Die Reservation hört auf für alle jene, welche aus welchem Grunde immer in den öffentlichen Gefängnissen in Haft gehalten werden; also nicht nur für jene, welche bereits verurteilt, ihre Strafe abzufüllen, sondern auch für jene, welche in der sogenannten Präventivhaft gehalten werden.“

β) Die Brautleute, welche zur Vorbereitung auf das Ehesakrament beichten („cum sponsis confitentibus matrimonii ineundi causa“). Es scheint, daß Brautleute von Reservaten absolviert werden können, nicht bloß wenn sie unmittelbar vor der Ehe beichten, sondern auch, wenn sie dem an manchen Orten herrschenden, läblichen Gebrauch folgend, einige Zeit vor der Ehe eine Generalbeicht ablegen zum besseren Empfang des Ehesakramentes. Eine solche Generalbeicht geschieht ja auch „matrimonii ineundi causa“. Uebrigens gewähren manche Bischöfe stets die Vollmacht von ihren Reservaten zu absolvieren, so oft der Pönitent eine Generalbeicht oder eine größere Wiederholungsbeicht ablegt.

γ) In allen den Fällen, wo nach dem klugen Dafürhalten des Beichtvaters die Vollmacht zur Losprechung von der dem Bischof reservierten Sünde nicht eingeholt werden kann ohne erheblichen Nachteil des Beichtkindes oder ohne Gefahr der Verleugnung des Beichtsiegels („absque gravi poenitentis incommodo aut sine periculo violationis sigilli sacramentalis“). Diese Fälle können leicht eintreten. Bereits früher war eine ähnliche Vollmacht erteilt worden für die Losprechung von päpstlichen Reservaten.<sup>1)</sup> Wir brauchen das grave incommodum poenitentis in den bischöflichen Fällen nicht strenger zu fassen als in den päpstlichen. Bekanntlich darf aber der Beichtvater von allen päpstlichen Reservaten absolvieren, wenn es dem Beichtinde hart vorkommt, so lange im Stande der Todsünde zu verharren, bis daß die Absolutionsvollmacht vom zuständigen Obern eingetroffen ist.<sup>2)</sup> Diese Vollmacht kann nun meistens in ein paar Tagen ankommen, weil ja heutzutage die Bischöfe kraft ihrer Quinquennalsakultäten fast von allen päpstlichen Reservaten absolvieren und diese Absolutionsgewalt auch delegieren können. Einige namhafte Theologen<sup>3)</sup> lehren sogar,

<sup>1)</sup> S. Offic. d. 23 Junii 1886. — <sup>2)</sup> S. Offic. d. 16 Junii 1897. —

<sup>3)</sup> S. Alphons. Theol. mor. lib. 6, n. 487; Génicot-Salmans, Institut. Theol. mor. II, n. 574; De Smet. De cas. reserv. n. 58; Adloff im Straßburger Diözesanblatt 1911, S. 316.

daz̄ die Absolution von päpstlichen Reservaten schon erteilt werden kann durch den gewöhnlichen Beichtvater, wenn es dem Beichtkinde hart ankommt, auch nur einen einzigen Tag im Stande der Todsünde zu verharren ohne sakramentale Losprechung. Wenn nun auch zwischen den päpstlichen und den bischöflichen Reservaten insofern ein kleiner Unterschied ist, als bei den ersten meistens ein Refurs innerhalb eines Monates nach erteilter Losprechung noch erforderlich ist, während bei letzteren die Losprechung schlechthin erteilt wird ohne weitere Refurspflicht, so scheint dieser Unterschied doch nicht wesentlich. Daher dürfte wohl gemäß der neuen Instruktion ein gewöhnlicher Beichtvater auch von bischöflichen Reservaten absolvieren, wenn es für das Beichtkind hart ist, ein paar Tage lang in der Todsünde ohne sakramentale Losprechung zu verharren.

Der Fall, daz̄ das Beichtstiegel in Gefahr kommt, wenn an zuständiger Stelle die Absolutionsvollmacht nachgesucht wird, kann sich besonders für Anstalts-, Gefängnis-, Krankenhausgeistliche ereignen. Da nämlich die Zahl der Beichtkinder in solchen Anstalten beschränkt ist, könnte es leicht bekannt werden, wer die reservierte Sünde gebeichtet hat. Uebrigens genießen derartige Seelsorger oft besondere Vollmachten, wie bereits oben gesagt wurde.

8) In dem Einzelfalle, wo der Beichtvater die Vollmacht von einer bestimmten reservierten Sünde absolvieren zu können an zuständiger Stelle nachgesucht, aber eine Absage erhalten hat. Eine solche Absage, und mithin auch dieser Fall dürfte wohl heutzutage selten vorkommen. Eine ähnliche Verordnung war bereits von Clemens VIII. für die Losprechung der den Ordensobern reservierten Sünden gegeben worden.

b) Die Missionäre können von den bischöflichen Reservaten absolvieren während der Volksmission oder auch während der sogenannten Missionserneuerung. In großen Pfarreien können die eigentlichen Missionäre nicht genügen, um alle Beichten zu hören. Ob nun alle herbeizogenen Hilfsbeichtväter auch die Vollmacht besitzen, von den bischöflichen Reservaten zu absolvieren, kann aus der neuen Instruktion nicht gefolgert werden; man kann sie doch kaum mit dem Namen Missionär bezeichnen. Indes pflegt der Diözesanbischof bei derartigen Missionen die Vollmachten der einzelnen Priester genau zu bestimmen und meistens sehr auszudehnen. Daz̄ unter dem Namen Volksmissionen auch Volksexerzitien einbegriffen sind, geht zwar nicht klar aus der Instruktion hervor, dürfte aber doch anzunehmen sein, weil der Unterschied zwischen beiden ein sehr geringer ist; und dann auch weil bei beiden die gleichen Gründe vorliegen, die Reservate aufzuheben.

c) Die Pfarrer und auch diejenigen Priester, welche Pfarrseelsorge im eigenen Namen verrichten, können während der ganzen Osterbeichtzeit von den bischöflichen Reservaten absolvieren.

Im lateinischen Text heißt es: „parochi quive parochorum nomine in jure censentur.“ Wer diejenigen sind, die im Recht mit dem Namen Pfarrer bezeichnet werden, ohne indes wirkliche Pfarrer zu sein, ist mir nicht ganz klar. Im gewöhnlichen Leben werden oft Priester als Pfarrer benannt, die nach strengem Recht es nicht sind, aber ich wüßte kein Beispiel, wo das Recht einem Priester den Namen eines aktuellen Pfarrers beilegt, der es nicht auch wirklich wäre. Ich vermute, daß gemeint sind alle diejenigen, welche Pfarrechte ausüben dürfen, ohne indes eigentlich Pfarrer zu sein, z. B. die Pfarrverweser, welche eine Pfarrei leiten in der Zeit zwischen dem Tode des früheren und dem Amtsantritt des neuen Pfarrers, die Vicarii perpetui bei den inkorporierten Pfarreien; ferner auch die selbständigen Rektoren in Rektoratskirchen und anderen Anstalten u. s. w. Um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, wäre es wohl ratsam — wenigstens solange als keine autoritative Erklärung des Ausdruckes vorliegt —, daß der Diözesanbischof derartigen Priestern die Losprechungsvoollmacht ausdrücklich übertragen würde. Solches ist bereits geschehen für die Diözese Leitmeritz. In dem Ordinariatsblatt n. 21 (1916) heißt es: „Es wird im Auftrage des hochwürdigsten Herrn Ordinarius erklärt, daß unter dem Ausdrucke ‚quive parochorum nomine in jure censentur‘ alle Hilfspriester, Katecheten, Professoren, Rektoren der Ordenshäuser samt ihren jurisdiktionierten Konventionalen, endlich alle der Domkirche zugewiesenen Priester zu verstehen sind.“ Diese weitgehenden Vollmachten in der Leitmeritzer Diözese dürften während der Österzeit auch anderswo angebracht sein.

d) Der Pönitentiar an Kathedral- und Kollegiatkirchen sowie die Dekane außerhalb der Bischofstadt mögen durch den Bischof die Vollmacht erhalten, von den Reservaten zu absolvieren. Obwohl in der Instruktion nicht schlechthin der Pönitentiar, sondern der Canonicus poenitentiarius genannt ist, so scheint es doch dem Geiste des Gesetzes durchaus zu entsprechen, daß an den Bischofs- und Kollegiatkirchen, wo nicht ein Kanoniker, sondern ein anderer Säkular- oder Regularpriester mit dem Amt eines Pönitentiars betraut ist, diesem die weitgehendste Absolutionsvoollmacht durch den Bischof übertragen werde. — Da die auswärtigen Dekane (Vicarii foranei) auch in anderen Fällen besondere bischöfliche Vollmachten besitzen, ist es sehr angemessen, daß sie ebenfalls mit der Vollmacht betraut werden, von bischöflichen Reservaten zu absolvieren. Sie können sogar den in ihrem Distrift tätigen Beichtvätern diese Absolutionsvoollmacht im Einzelfalle subdelegieren. Während die unten a—c aufgeführten Beichtväter die Absolutionsvoollmacht ipso jure, d. h. durch die neue Instruktion selbst erhalten, bedarf es noch einer besonderen bischöflichen Delegation für den Pönitentiar an Kathedral- oder Kollegiatkirchen, sowie für die auswärtigen Dekane.

3. Es werden Vorbeugungsmaßregeln getroffen, damit die bischöflichen Reserveate seltener vorkommen.

Gemäß der neuen Instruktion ist die bischöfliche Reservation nur ein Mittel, um eingerissene öffentliche Laster auszurotten oder die verfallene christliche Disziplin wieder herzustellen (n. 2). Hat das Mittel der Reservation diese Ziele erreicht, so soll es außer Gebrauch gesetzt werden (ebendas.). Um nun allseitig und gründlich zu prüfen, ob die bischöfliche Reservation in einem gegebenen Falle wirklich ein notwendiges und zweckdienliches Mittel sei, möge der Bischof die Angelegenheit auf der Diözesansynode oder mit dem Kathedralkapitel und erfahrenen Seelsorgspriestern beraten (n. 1). Aber selbst wenn es feststeht, daß ein bestimmtes, in der Diözese eingerissen Laster beseitigt werden muß, auch dann noch soll der Bischof dasselbe nicht sofort unter Reservation stellen. Besser ist es, daß er den Diözesanbeichtwätern (deren Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Klugheit er möglichst befördern soll) geeignete Verhaltungsmaßregeln angibt, um das betreffende Laster auch ohne Reservation auszurotten. Bereits haben einige Bischöfe in dieser Hinsicht den Beichtvätern Weisungen erteilt, z. B. zur Bekämpfung des Onanismus conjugalis, des Fluchens u. s. w. Wenn aber schließlich doch einige Reserveate aufgestellt werden müssen, so sollen die Bischöfe sie auch zur Kenntnis aller Gläubigen bringen, damit diese in heilsamer Weise belehrt oder auch abgeschreckt werden, denn die Reserveate sind fast zwecklos, wenn sie den Gläubigen unbekannt bleiben (n. 6). Wie diese Bekanntmachung im einzelnen zu geschehen hat, das wird dem Ermessen der Bischöfe überlassen. In früheren Zeiten wurden die päpstlichen Zensuren am Gründonnerstag veröffentlicht. Darum hieß die Veröffentlichungsbulle auch „Bulla in Coena Domini“. In einigen Diözesen besteht die läbliche Gewohnheit, daß die kirchlichen Verordnungen über die Ehe und speziell über die Miserehen von der Kanzel aus verkündet werden an dem Sonntag, wo das Evangelium von der Hochzeit zu Kana vorgelesen wird. So könnten vielleicht auch alle Jahre zu Beginn der Osterzeit, wo alle Gläubigen das Bußsakrament empfangen müssen, die bischöflichen Reserveate von der Kanzel aus bekannt gegeben und erklärt werden. Diese Bekanntmachung erfordert pastorale Klugheit, damit sie in der rechten Weise geschehe und keinen Anstoß errege. Das gilt besonders, wenn schwere Sünden gegen die Keuschheit reserviert sind. Zu empfehlen wäre es wohl, daß die Art und Weise dieser Bekanntmachung nicht dem Ermessen der einzelnen Priester überlassen, sondern von der bischöflichen Kurie näher bestimmt würde. Solches ist auch bereits in einigen Diözesen geschehen.

Zum Schluß wird durch die neue Instruktion eine alte, theologische Streitfrage der vollständigen Entscheidung näher geführt; nämlich die Streitfrage über die Losssprechung der Beichtkinder aus fremden Diözesen. Viele ältere Theologen, und unter den neueren

besonders Ballerini, behaupteten, die fremden Beichtkinder würden außerhalb der Diözese absolviert in Kraft der stillschweigend erteilten Jurisdiktion des Heimatbischofes. Dieser delegiere nämlich jeden außer-diözesanen Beichtvater auch zur Absolution von allen seinen Reservaten. Daher könne der fremde Pönitent von allen in seiner Heimat-diözese reservierten Sünden absolviert werden, wosfern er nicht „in fraudem legis“ auswärts beichten gegangen wäre. Der heilige Alphons<sup>1)</sup> trat dieser Ansicht entgegen und lehrte, die auswärtigen Beichtkinder seien genau so zu behandeln, wie die einheimischen, wosfern sie nicht „in fraudem legis“ auswärts von den Reservaten Los-sprechung suchten. Der Ausdruck „in fraudem legis“ bereitete viele Schwierigkeiten und wurde nicht einheitlich erklärt. Nunmehr sind diese Schwierigkeiten beseitigt oder definitiv gelöst. Es heißt nämlich in der neuen Instruktion: „a peccatis in aliqua dioecesi reservatis absolvit possunt poenitentes in alia dioecesi, ubi reservata non sunt, a quovis confessario sive saeculari sive regulari, etiamsi praeceps ad solutionem obtinendam eo accesserunt.“ Damit hat die Ansicht des heiligen Alphonsus, daß die auswärtigen Beichtkinder genau so zu behandeln sind wie die einheimischen, eine mächtige Stütze erhalten; und damit ist die einschränkende Klausel „in fraudem legis“ definitiv beseitigt.

Aus den bisherigen Darlegungen erhellt die große Bedeutung der neuen Instruktion für den praktischen Beichtvater. Die Absolution von den bischöflichen Reservaten wird wesentlich erleichtert; die Reserve selbst werden eingeschränkt und vermindert.

---

## Zur Psychologie des Glaubenszweifels.

Von A. Stoekle S. J. in Feldkirch.

Die Zahl der Zweifler ist groß. Sehr klein ist ihr gegenüber die Zahl der Ungläubigen, ich meine die Zahl jener, die in ihrem Unglauben zu einem inneren Abschluß, zur Ruhe gekommen sind. Es gibt zwar nicht wenige, die mit souveräner Sicherheit sich des Unglaubens rühmen, ihn proklamieren und verbreiten, aber nur der Unerfahrene läßt sich durch den äußeren Schein täuschen. Das selbstbewußte Aufstreben, die überlegenen Worte sollen nur die innere Unsicherheit verhüllen, dem schwankenden Geiste eine Stütze sein.

Wie eine geistige Epidemie beherrscht der Zweifel die Geister der Gegenwart, die Ansteckungskeime liegen überall in unserer geistigen Atmosphäre und finden einen nur zu günstigen Nährboden.

Man zweifelt am Dasein Gottes, an der Gottheit Jesu Christi, an den Geheimnissen der christlichen Religion; man zweifelt aber auch an den Grundtatsachen und Grundwahrheiten aller natürlichen Erkenntnis: an der objektiven Existenz der Welt; an der Möglichkeit,

---

<sup>1)</sup> Theol. mor. lib. 5, n. 588.